

**Satzung der Stadt Castrop-Rauxel  
über die Begrünung von bebauten Grundstücken und Gebäuden  
(Begrünungssatzung)  
vom 27.09.2022**

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 01.09.2022 aufgrund des § 89 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (BauO NRW 2018, GV. NRW. S. 421) sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Im Zuge des fortschreitenden Klimawandels trägt die Wandlung zur klimaresilienten Stadt in hohem Maße zur langfristigen Gesundheit und Zufriedenheit ihrer Bevölkerung bei. Die mit diesem Ziel verbundene dauerhafte Werterhaltung des individuellen Gebäudeeigentums wird notwendigerweise durch vielfältige kleinteilige Maßnahmen zur zukunftsfähigen Umgestaltung der Bausubstanz insgesamt unterstützt. Jede Maßnahme einzeln hat einen geringen Effekt, aber für die Akteure spürbare Kosten. Nur eine verbindliche Satzung erzeugt auch die Verlässlichkeit, dass auch andere vergleichbar in die Zukunft investieren. So wird das Handeln aller Eigentümer\*innen insgesamt fair koordiniert, so dass alle gemeinsam in den Genuss des Nutzens ihres individuellen Aufwands kommen.

Im Sinne einer langfristigen Klimaanpassung sollen über diese Satzung vielfältige im Siedlungsraum verborgenen Potentiale für naturnahe Entwicklungen aufgezeigt und genutzt werden. Dies wertet zudem das Stadtbild auf. Durch die kleinteilige Begrünung verschiedenster baulicher Anlagen wird in der Gesamtheit im Rahmen der Regenwasserrückhaltung ein wertvoller Beitrag zum Hochwasserschutz auch hinsichtlich in Zukunft vermehrt zu erwartender Starkregenereignisse geleistet. Die Umsetzung dieser Satzung sorgt durch das Schaffen von Verdunstungsflächen in klimatisch heißen und trockenen Phasen für eine Verbesserung des Stadtklimas und wirkt punktuellen Hitzeinseln entgegen.

### **§ 1 Räumlicher und sachlicher Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel.
- (2) Sie ist bei der Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen sowie bei der Gestaltung von Freiflächen anzuwenden. Sie gilt auch für baugenehmigungsfreie Vorhaben, nicht aber für reine Nutzungsänderungen.
- (3) Abweichende oder weitergehende Regelungen in Festsetzungen in rechtskräftigen Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie Regelungen in anderen städtebaulichen Satzungen und Verträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) sowie örtliche Bauvorschriften gem. Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) bleiben von dieser Satzung unberührt.

## **§ 2 Begrünung baulicher Anlagen**

- (1) Die Dachflächen von Gebäuden mit flachen und flach geneigten Dächern bis 10° Dachneigung sind dauerhaft und vollständig (mindestens 90% der Dachfläche) zu begrünen.
- (2) Eine Dachbegrünung im Sinne dieser Satzung ist eine extensive oder intensive Dachbegrünung gem. der Richtlinie für die Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. FLL. Die Substratschicht für extensiv begrünte Dachflächen ist mit einer Mindesthöhe von 10 cm zuzüglich der Drainschicht anzulegen. Die Substratschicht für intensiv begrünte Dachflächen ist mit einer Mindesthöhe von 50 cm auszuführen.
- (3) Die Dachbegrünung ist fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu erhalten (bzw. bei Verlust in der darauffolgenden Pflanzperiode wiederherzustellen). Die Herstellung der hier geregelten Begrünungen hat spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens (Bauzustandsbesichtigung zur abschließenden Fertigstellung) nachfolgenden Pflanzperiode zu erfolgen.
- (4) Nicht überbaute Bereiche von Tiefgaragen, mit Ausnahme von Flächen für Erschließungswege und Nebenanlagen, sind mit einer intensiven Dachbegrünung zu versehen.
- (5) Flächen für Photovoltaik und Dachbegrünung schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern sind kombinierbar.
- (6) Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dachstellplätze mit ihren Zufahrten, Rampen, Zelte sowie Dächer von Wintergärten und Balkone. Weiterhin von der Begrünungspflicht ausgenommen sind die Dachflächenteile, die für erforderliche haustechnische Einrichtungen oder für Dachöffnungen, Dachfenster und Dachterrassen genutzt werden.

## **§ 3 Beschaffenheit von Stellplätzen**

- (1) Die Ansprüche an Stellplätze (ausgenommen Tiefgaragen- und Dachstellplätze) stellen eine Ergänzung der Satzung über die Herstellung und Bereitstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung) der Stadt Castrop-Rauxel in ihrer jeweils gültigen Fassung dar. Sie beschreiben ergänzende Ansprüche an die Beschaffenheit der Stellplätze.
- (2) Stellplätze und ihre Zufahrten sollen wasserdurchlässig gestaltet werden. Eine etwaige Pflasterung hat mit einem Pflastersystem mit einem Grünanteil von mindestens 30% zu erfolgen. Für die Ausführung ist die Richtlinie für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen (Ausgabe 2018 bzw. entsprechender Neuauflage) der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) maßgeblich.
- (3) Pro volle fünf Stellplätze einer Stellplatzanlage ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum (Qualität: Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 - 20 cm) in einem geeigneten Baumbet mit mindestens 12 m<sup>3</sup> durchwurzelbares Volumen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Stirbt der Baum ab, ist die Pflanzung zu wiederholen. Die Fertigstellung der Baumpflanzung ist der Stadt mitzuteilen.

#### **§ 4 Gestaltung der unbebauten Fläche der bebauten Grundstücke**

- (1) Die nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke sind
  1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
  2. zu begrünen oder zu bepflanzen,soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.
- (2) Auf Flächen im Sinne des Absatzes 1 ist eine natürliche Versickerung von Niederschlagswasser zu gewährleisten.
- (3) Einhausungen für Müll- und Abfallbehälter sind mit hochwachsenden oder rankenden Gehölzen wirksam einzugrünen.

#### **§ 5 Nachweise**

Die Umsetzung der Satzung wird in den Bauvorlagen als Teil des Bauantrags dargestellt. Die Umsetzung ist mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung nachzuweisen.

#### **§ 6 Abweichungen**

- (1) Bei bestehenden Gebäuden kann im erforderlichen Umfang von dieser Satzung auf Antrag abgewichen werden, wenn die Umsetzung mit wirtschaftlich unzumutbarem Aufwand oder erheblichen technischen Schwierigkeiten verbunden wäre (Nachweis erforderlich) oder rechtlich nicht zulässig ist. Dann sind die Ziele der Satzung durch Kompensationsmaßnahmen zu fördern.
- (2) Zur Errichtung effizienter dachintegrierter Photovoltaikanlagen kann im Einzelfall auf Antrag von der Pflicht zur Dachbegrünung abgewichen werden. Dann sind die Ziele der Satzung durch Kompensationsmaßnahmen zu fördern.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag abgewichen werden, wenn die Umsetzung der Satzung mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre und die Ziele der Satzung auf andere Art erreicht werden.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 86 Abs.1 Nr. 20 BauO NRW 2018 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, es sei denn, die Genehmigungsbehörde hat nach § 6 dieser Satzung i.V.m. § 69 der BauO NRW 2018 eine Abweichung zugelassen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 15.000 € geahndet werden.

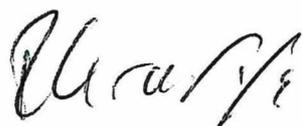
#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Einsichtnahme der im Bebauungsplan zitierten Gesetze, Verordnungen und Regelwerke

Die in dieser Satzung zitierten Gesetze, Verordnungen und Regelwerke können während der allgemeinen Dienststunden sowie nach mündlicher Vereinbarung im Bereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel eingesehen werden.

Castrop-Rauxel, 27.09.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kravanja', written in a cursive style.

K r a v a n j a  
Bürgermeister

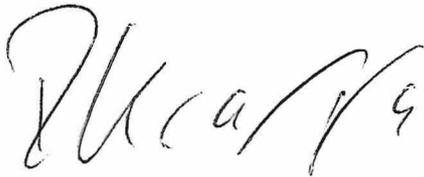
## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 27.09.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kraus', written in a cursive style.

Bürgermeister